

# **SATZUNG**

über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Gemeinde Burgthann

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land v. 13.07.1988 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigene Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Gemeinde Burgthann erhebt für Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgthann, den 14.06.1988